



2/SN-58/ME
1 von 3

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

An das

Präsidium des
Nationalrates

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Parlamentsgebäude
1017 Wien

ZI 2519-01/96

Betrifft GESETZENTWURF
ZI. <u>58</u> -GE/19 <u>16</u>
Datum: 19. SEP. 1996
Verteilt <u>19-9-96</u> <u>Kanz</u>

H. Kojer

Betrifft: Entwurf eines Krankenanstalten-Arbeitszeit-
gesetzes - Begutachtung und Stellungnahme
Schreiben des BMAS vom 25. Juli 1996,
GZ 52 015/25-2/96

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

17. September 1996

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

M. K. Fiedler



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 2519-01/96

An das

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Krankenanstalten-Arbeitszeit-
gesetzes - Begutachtung und Stellungnahme

Der Rechnungshof (RH) bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 25. Juli 1996, ZI 52 015/25-2/96, übermittelten Entwurfes eines Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

1. Zu den Kosten:

Die mit dem vorliegenden Entwurf verbundenen Mehrkosten, die allein im ärztlichen Bereich die Haushalte der Länder und Gemeinden mit rd 436 Mill S belasten werden, können nach Ansicht des RH von den betreffenden Gebietskörperschaften nur dann verkraftet werden, wenn entweder deren Einnahmen angehoben oder erforderliche Strukturreformen, wie zB die Schließung von Krankenanstalten oder Besoldungsänderungen durchgeführt werden. Auch wird es erforderlich sein, die in der vorbereiteten Novelle zum KAG vorgesehene Rufbereitschaft sowie die gemeinsame Betreuung artverwandter Fachbereiche durch Fachärzte zu verwirklichen.

2. Zu § 5 des Entwurfes:

Wie die Erläuterungen ausführen, ist der Bund gem Art 21 Abs 2 B-VG in Ansehung der Landes- und Gemeindebetriebe nur zur Erlassung von Arbeitnehmerschutzvorschriften zuständig, weshalb die in § 5 des Entwurfes enthaltenen Bestimmungen über Überstunden als Verfassungsbestimmungen vorgesehen sind.

Gleichschritt

RECHNUNGSHOF, ZI 2519-01/96

- 2 -

Um diesen Mangel auszugleichen, wäre es ausreichend, wenn nach dem Vorbild der Wirtschaftslenkungsgesetze auch im ggstl Gesetz im Wege einer Verfassungsbestimmung die Bundeskompetenz geschaffen und auf dieser Grundlage einfachgesetzliche inhaltliche Regelungen betreffend Überstunden getroffen werden.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen Herrn Staatssekretär im Bundeskanzleramt Mag Karl Schlögl sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

17. September 1996

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
